

Die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card (JuLeiCa) in Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 8 96 03
Fax: (02 11) 8 96 32 20
E-Mail: poststelle@msjk.nrw.de
www.bildungsportal.nrw.de

Inhalt

Seite

4 Vorwort

5 I. JuLeiCa – wieso?

6 II. JuLeiCa – für wen?

8 III. JuLeiCa – woher?

11 IV. Anhang

- Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW vom 16. 12. 1999 (MBI. NRW, 2160) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 19. 12. 2002
- Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)
- Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter
- Empfehlungen zur Qualifizierung der Inhaberinnen und Inhaber der JuLeiCa

Impressum:

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf

Gestaltung: Ines Wegge-Schatz, DesignLevel 2, Neuss
Druck: Limberg Druck GmbH, Kaarst

Stand 04/2003

Diese Broschüre ist auf umweltfreundlichem Papier gedruckt.

Vorwort

Jugendarbeit und insbesondere Jugendverbandsarbeit wird in Nordrhein-Westfalen von vielen engagierten jungen Menschen getragen.

Das Interesse und die Bereitschaft junger Menschen, sich zu engagieren und Verantwortung für andere zu übernehmen, ist sehr hoch. Dies zeigen auch die unterschiedlichen Jugendstudien der letzten Jahre. Verglichen mit der Gesamtbevölkerung ist das ehrenamtliche Engagement junger Menschen sogar überdurchschnittlich.

Unsere Gesellschaft ist auf dieses Engagement angewiesen. Es stabilisiert unsere Demokratie, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und fördert Toleranz und Solidarität. Gerade deshalb ist es wichtig, dieses Engagement entsprechend zu würdigen und anzuerkennen. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2000 in Nordrhein-Westfalen die Jugendleiter-Card eingeführt, mit der auch bestimmte Vergünstigungen verbunden sind.

Die vorliegende Broschüre informiert über die Ziele, Voraussetzungen und Verfahren der Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen. Die Broschüre richtet sich in erster Linie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, an die Hauptberuflichen in der Jugendarbeit und an die ehrenamtlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit.

Ich danke dem Landesjugendring für die Erarbeitung dieser Dokumentation. Ich bin davon überzeugt, dass mit dieser Broschüre eine Hilfestellung für alle Verantwortlichen vorliegt, die der JuLeiCa in Nordrhein-Westfalen weiter Auftrieb geben wird.



Ute Schäfer
Ministerin für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

I. JuLeiCa – wieso?

Seit Anfang des Jahres 2000 ist die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card (JuLeiCa) in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Sie dient der besseren Anerkennung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und hat den Gruppenleiter-Ausweis abgelöst. Mit der JuLeiCa ist auch das Ziel verbunden, die Möglichkeiten eines amtlichen Ausweises zu nutzen.

Die JuLeiCa erfüllt mehrere Funktionen:

Mit ihr weisen sich die Inhaberinnen und Inhaber als qualifiziert aus. Die Card bescheinigt ihnen Grundkenntnisse und praktische Fähigkeiten (siehe auch Abschnitt II), die für die verantwortliche Tätigkeit als Leiterin bzw. Leiter erforderlich sind. Damit ist die JuLeiCa ein Qualitätsnachweis für ehrenamtlich geleistete Jugendarbeit. Mit der Schulung und der ehrenamtlichen Leitungspraxis erwerben Jugendliche und (junge) Erwachsene Schlüsselqualifikationen, wie zum Beispiel soziale Kompetenz, Leitungs- und Planungserfahrungen.

Die JuLeiCa dokumentiert darüber hinaus, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber aktiv ehrenamtlich tätig sind, d.h. freiwillig Verantwortung übernehmen und sich für andere einsetzen. Dieser qualifizierte Einsatz als Jugendleiterin oder Jugendleiter soll u.a. durch die Karte bescheinigt und gewürdigt werden.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter können sich mit der Card legitimieren, z.B. gegenüber den Eltern von minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder staatlichen Stellen wie der Polizei.

Sie sind außerdem berechtigt, bestimmte Leistungen und Angebote (Vergünstigungen) in Anspruch zu nehmen, die an ihre Funktion als Jugendleitung bzw. an die JuLeiCa geknüpft sind. Die JuLeiCa ist bundesweit einheitlich und in allen Bundesländern gültig. Die Vergünstigungen sind jedoch verschieden. Sie werden auf Landesebene und in den einzelnen Städten und Kreisen ausgehandelt. Über den jeweils aktuellen Stand der gültigen Vergünstigungen können die örtlichen Jugendämter Auskunft geben.

Mit der JuLeiCa:

- weisen sich die Inhaberinnen und Inhaber als qualifiziert aus,
- dokumentieren sie ihre aktive ehrenamtliche Mitarbeit,
- legitimieren sie sich, z.B. als verantwortliche Leiterinnen oder Leiter einer Ferienmaßnahme,
- ist die Berechtigung verbunden, bestimmte Leistungen und Angebote (Vergünstigungen) in Anspruch zu nehmen.

II. JuLeiCa – für wen?

Der Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Anhang) regelt, wer die JuLeiCa erhalten kann und wie die Antragstellung und Ausgabe erfolgt.

Die JuLeiCa ist bestimmt für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Karte auch Jugendleiterinnen und Jugendleitern im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit können die Karte erhalten, wenn sie zugleich ehrenamtlich als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter tätig sind.

Ehrenamtlich tätig als Jugendleiterin oder Jugendleiter bedeutet in diesem Zusammenhang einen kontinuierlichen freiwilligen Einsatz bei einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe. In der Praxis geht es also um Jugendliche und (junge) Erwachsene, die beispielsweise in Jugendverbänden, Jugendzentren oder ähnlichen Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind. Sie sollen sich nicht nur für kurze Zeit, sondern fortlaufend engagieren, z.B. als Leiterin oder Leiter einer Kinder- oder Jugendgruppe, bei der Begleitung von Ferienmaßnahmen und Projekten, in Arbeitskreisen oder in einem Wahlamt.

Die Inhaberinnen und Inhaber der Card müssen über eine ausreichende praktische und theoretische Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

verfügen. Wer diese nicht durch die Berufsausbildung oder ein entsprechendes Studium (z.B. als Erzieherin oder Sozialpädagoge) erworben hat, für den ist die Teilnahme an einer Gruppenleiter-Schulung erforderlich. Eine Ausnahme kann bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen, die sich im Laufe mehrjähriger Mitarbeit qualifiziert haben. Darüber hinaus schreibt der in Nordrhein-Westfalen geltende Erlass die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs vor (Achtung: Nicht nur „Sofort-Maßnahmen am Unfallort“). Schulungen für Gruppenleitungen werden von vielen Jugendverbänden und in einigen Städten und Kreisen von den örtlichen Jugendämtern angeboten.

Mit seiner Unterschrift auf dem Antrag bestätigt der Träger, bei dem die Ehrenamtlichen tätig sind, rechtsverbindlich, dass alle erforderlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Jugendleiter-Card erfüllt sind. Eine Prüfung ist von Seiten der örtlichen Jugendämter nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen sind vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW festgelegt worden und im Erlass zur Jugendleiter-Card geregelt (siehe Anhang). Darüber hinausgehende Voraussetzungen können von den örtlichen Jugendämtern nicht verlangt werden.

Empfohlen wird, dass die Schulungen für Gruppenleitungen mindestens 40 Stunden umfassen und mindestens die folgenden Themen behandeln¹:

- Qualifikation für Leitungsfunktionen (z.B. Leitungsstile, Moderationstechniken),
- Formen der Jugendarbeit (z.B. Gruppenarbeit, Projekte, Freizeitmaßnahmen),
- pädagogisches, soziologisches und psychologisches Basiswissen (z.B. Gruppenprozesse, Entwicklungsphasen),
- Rechtsfragen (z.B. Jugendschutz, Aufsichtspflicht),
- Organisation (z.B. Planung, Durchführung von Maßnahmen),
- Strukturen der Jugendarbeit (z.B. demokratischer Aufbau, Mitbestimmung, Förderung),
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Selbstdarstellung, Werbung, Presse),
- Jugendpolitik (z.B. Interessenvertretung, Rechtsgrundlagen, Jugendringe).

¹ Vgl.: Bundesweit einheitliche Jugendleiter-Card, Beschluss der 69. Vollversammlung des Deutschen Bundesjugendrings am 23/24. Oktober 1996 in Berlin, Anhang

Voraussetzungen für den Erhalt der JuLeiCa:

- Mindestalter 16 Jahre, in Ausnahmefällen 15 Jahre,
- kontinuierliches ehrenamtliches Engagement bei einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
- ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung, durch eine entsprechende Berufsausbildung, ein entsprechendes Studium oder die erfolgreiche Teilnahme an einer umfassenden Jugendgruppenleiterausbildung,
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs,
- keine Vorbelastung in strafrechtlicher Hinsicht, die der Leitung einer Jugendgruppe entgegensteht.

III. JuLeiCa – woher?

Zuständig für die Ausstellung der JuLeiCa ist das örtliche Jugendamt, in dessen Einzugsgebiet die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wohnt.

Zunächst muss ein Antrag ausgefüllt werden. Das Antragsformular steht zum Download im Internet unter www.dbjr.de oder unter www.juleica.de zur Verfügung und ist außerdem als CD-ROM erhältlich. Das Formular kann am PC ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Der ausgefüllte Antrag wird mit einem Passfoto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers versehen und vom Träger, bei dem die Ehrenamtlichen jeweils tätig sind, unterschrieben. Damit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen zum Erhalt der JuLeiCa vorliegen (siehe Abschnitt II). Der Antrag wird beim örtlich zuständigen Jugendamt eingereicht. Das Jugendamt leitet die Anträge an die Firma NOVO GmbH, Postfach 20 69, 53010 Bonn, Tel.: (02 28) 9 8984-0, Fax: (02 28) 9 89 84-99 weiter.

Die NOVO GmbH liefert jeweils bis zum 15. eines Monats die Karten an die Jugendämter aus, die bis zum 15. des Vormonats beantragt worden sind. Für die Jugendämter empfiehlt es sich, die Anträge zu bündeln und die Karten z.B. monatlich zu bestellen, um die Abrufkosten, die mengenunabhängig anfallen, niedrig zu halten.

Die JuLeiCa wird von den Jugendämtern an die Antragstellerinnen und Antragsteller ausgehändigt. Von der Abgabe des Antrags bis zum Erhalt der Karte können mehrere Wochen vergehen. Die Kosten werden von den Kommunen übernommen.

Die Jugendämter führen Listen über die von ihnen ausgegebenen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Cards mit Angaben über die Kartenummer und deren Gültigkeitsdauer, Name und Anschrift des Inhabers oder der Inhaberin und den Träger der Jugendarbeit.

Die JuLeiCa ist bis zu drei Jahre gültig. Wer im Laufe dieser Zeit sein ehrenamtliches Engagement bei einem Träger der Jugendhilfe beendet, muss sie zurückgeben. Dies gilt auch, wenn andere Voraussetzungen für die Ausstellung der Card entfallen. Wenn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung der JuLeiCa weiterhin vorliegen, kann auf Antrag eine neue Karte ausgestellt werden. Eine zusätzliche Qualifikation über die im vorigen Kapitel genannten Voraussetzungen hinaus ist dafür nicht zwingend erforderlich. Die Teilnahme an weiterführenden Schulungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter ist jedoch wünschenswert.

Der Weg zum Erhalt der JuLeiCa:

- Zunächst wird das Antragsformular ausgefüllt.
- Der Antrag wird mit einem Passfoto und der Unterschrift des Trägers (zur Bestätigung der Voraussetzungen) vervollständigt.
- Der Antrag wird beim örtlich zuständigen Jugendamt eingereicht.
- Von dort wird er zur Produktion der Karten an die NOVO GmbH weitergeleitet.
- Nach vier bis maximal acht Wochen erhält das Jugendamt die Karten.
- Die Karten werden den Antragstellerinnen und Antragstellern ausgehändigt; die Karten-Daten in einer Liste vermerkt.

Rückfragen zum Thema Jugendleiter-Card können gerichtet werden an:

- das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf, Tel. 02 11/8 96-03, Fax: 02 11/8 96-32 20, email: poststelle@msjk.nrw.de, Internet: www.msjk.nrw.de,
- die örtlichen Jugendämter (Auskunft über Adresse und Telefonverbindung erteilen die örtlichen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen).

IV. Anhang:

Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16. 12. 1999 – IV B 4 - 1207.14 – geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19. 12. 2002

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wird eine bundeseinheitliche Jugendleiter-Card im Format einer Scheckkarte eingeführt. Sie ersetzt den bisherigen Jugendgruppenleiterausweis.

1. Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die Card dient

- 1.1 zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Jugendarbeit;
- 1.2 zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);
- 1.3 zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ und „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können wie z.B. Freistellung, Erstattung von Verdienstausfall, Fahrpreisermäßigungen, Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe, Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Besuche von Kulturveranstaltungen, Besuche von Freizeiteinrichtungen, Gebührenfreiheit oder -ermäßigung für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen, Materialbeschaffung oder Dienstleistungen.

2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Card

- 2.1 Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind.
- 2.2 Die Jugendleiterin und der Jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines noch nicht anerkannten Trägers ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt und bereits förderungswürdige Arbeit geleistet wurde.
- 2.3 Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgaben erhalten und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Ihre notwendige Qualifikation ergibt sich im übrigen aus § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 211) - SGV. NRW. 216.
- 2.4 Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Zuständigkeit und Verfahren

- 3.1 Zuständig für die Ausstellung der Card ist das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In Ermangelung eines solchen in Nordrhein-Westfalen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Träger oder dessen Untergliederung, für die die Antragstellerinnen und Antragsteller tätig sind, ihren Sitz haben.

- 3.2 Der Antrag muss auf dem Formular nach dem Muster der Anlage 1 von der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter sowie von der Jugendorganisation bzw. dem Jugendhilfeträger bestätigt werden.
- 3.3 Die Qualifikation und die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gilt durch die Unterschrift des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card als bestätigt.
- 3.4 Die Card ist in der Regel über den Träger den Berechtigten auszuhändigen. Die ausstellende Behörde übernimmt für die Befähigung der Inhaber keine Haftung.
- 3.5 Antragsformulare stehen als elektronische Antragsmaske zum Download im Internet unter www.dbjr.de oder unter www.juleica.de zu Verfügung.
- 3.6 Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu drei Jahre. Wenn Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden.
- 3.7 Die ausstellende Stelle führt eine Liste der von ihr ausgegebenen fortlaufend nummerierten Jugendleiter-Cards. In der Liste werden ausser der Nummer und der Gültigkeitsdauer Name und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers und der Träger der Jugendarbeit vermerkt.
- 3.8 Die Ausgabe der Jugendleiter-Card dient dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 73 SGB VIII) und liegt somit im öffentlichen Interesse. Für die Ausstellung ist daher keine Gebühr zu erheben.

4. Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

- 4.1 Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.
- 4.2 Die Oberste Landesjugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- 5.1 Bisher ausgestellte Jugendgruppenleiterausweise bleiben bei Fortdauer der Voraussetzungen gültig. Ihre Gültigkeitsdauer wird nicht mehr verlängert.
- 5.2 Der Rd.Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Einführung eines bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweises in Nordrhein-Westfalen“ v. 31. 1. 1984 (SMBL. NRW 2160) wird aufgehoben.
- 5.3 Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) Vom 31. Juli 1974²

§ 1³

- (1) Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:
1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen ausgeübt wird,
 2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung.

2) *GV. NW. 1974 S. 768, geändert durch Art. 7 Haushaltsfinanzierungsgesetz v. 16. 12. 1981 (GV. NW. S. 732), Art. 4 d. 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes v. 24. 11. 1982 (GV. NW. S. 699). Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211), Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708).*

3) *§ 1 zuletzt geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.*

- (2) Sonderurlaub ist auf Antrag auch Personen über 16 Jahre zu gewähren zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.
- (3) Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden oder an der er teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vom Träger zu bescheinigen.
- (4) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,
 - a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt, oder
 - b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklich-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter muss in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

- (5) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:
1. an einem Kursus in Erster Hilfe;
 2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

§ 2⁴

- (1) Sonderurlaub für die in § 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen ist nur zu gewähren, wenn diese von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.
- (2) Der Anspruch auf Sonderurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Berechtigten unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

§ 3⁵

- (1) Sonderurlaub ist vom Berechtigten mit Zustimmung des Trägers der in § 1 genannten Maßnahmen zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Dem Antrag auf Sonderurlaub ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Eine Verpflichtung zur Stattgabe besteht nicht, wenn im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 4

Sonderurlaub nach diesem Gesetz ist bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen oder Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

4) § 2 geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002

5) § 3 Abs. 2 und § 5 zuletzt geändert durch Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW.

§ 5⁵

Die in § 2 genannten Träger und Trägergruppen erhalten auf Antrag von den Landschaftsverbänden nach Maßgabe des Haushaltsplans Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausfalls, der ehrenamtlichen Mitarbeitern infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht.

§ 6

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Sonderurlaub nicht angerechnet.

§ 7

- (1) Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verträgen, die dem Arbeitnehmer weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.
- (2) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

§ 8

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis daraus nicht erwachsen. Das gilt auch für den Nachweis der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 9⁶

6) § 9 gestrichen mit Wirkung vom 31. März 1984; durch Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211).

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Der Finanzminister

Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (im Wortlaut)

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, die heutigen Ansprüchen genügt, kommen die Obersten Landesjugendbehörden überein, den bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweis durch eine bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter nach folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

1. Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die Card soll der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter dienen

- 1.1 zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit;
- 1.2 zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);

- 1.3 zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter anknüpfen, z.B. je nach landesrechtlicher Regelung

- Freistellung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern,
- Erstattung von Verdienstausschlag,
- Fahrpreisermäßigungen,
- Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe,
- Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit,
- Besuche von Kulturveranstaltungen,
- Besuche von Freizeiteinrichtungen,
- Gebührenfreiheit für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen,
- Materialbeschaffungen,
- Dienstleistungen.

2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Card für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter

- 2.1 Die Card ist für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter tätig werden.
- 2.2 Voraussetzung ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter in dieser Eigenschaft im Sinne des § 73 KJHG für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.
- 2.3 Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Card muss eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Die Länder können nähere Bestimmungen über die Ausbildungsvoraussetzungen und deren Nachweis erlassen.

2.4 Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Card soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.5 Die Länder können die genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter für ihren Bereich enger fassen oder zusätzliche Anforderungen stellen.

3. Zuständigkeit und Gültigkeitsdauer

3.1 Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Ausstellung der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter bestimmen sich nach Landesrecht. Soweit danach zulässig, kann die Zuständigkeit auch auf Jugendringe übertragen werden.

3.2 Die Card wird für eine Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.

4. Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

4.1 Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird von den Ländern gegenseitig anerkannt.

4.2 Die obersten Landesjugendbehörden werden sich bemühen, der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

4.3 Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird zum 1. Januar 1999 eingeführt. Die Jugendgruppenleiterausweise bleiben gültig, die Gültigkeitsdauer wird aber nicht mehr verlängert.

Empfehlungen zur Qualifizierung der Inhaberrinnen und Inhaber der JuLeiCa

1. Formale Voraussetzungen zur Erlangung der JuLeiCa

- a) Mindestalter 16 Jahre, in Ausnahmefällen 15 Jahre,
- b) erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens 40 Stunden (à 60 Min.) umfassenden Jugendgruppenleiterausbildung (s. Absatz 2),
- c) Teilnahme an einem Grundkurs für "Erste Hilfe", der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen sollte (nicht ausreichend ist ein Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“),
- d) keine Vorbelastung in strafrechtlicher Hinsicht, die der Leitung einer Jugendgruppe entgegensteht.

2. Inhaltliche Schwerpunkte der Jugendgruppenleiterausbildung

- a) Persönlichkeitsbildung
 - Selbstreflexion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (will, kann ich überhaupt eine Gruppe leiten?), Rollen der Gruppenleitung und der Gruppenmitglieder
 - Führungsverantwortung
- b) Organisation und Programmgestaltung
 - Freizeitpädagogische Methoden
 - Besonderheiten unterschiedlicher Formen der Kinder und Jugendarbeit (z.B. Gruppenarbeit, Ferienlager, Großveranstaltung, Projekte)
- c) Gruppenpädagogik
 - Grundlagen (u.a. Leitung von Gruppen, Teamarbeit, Konfliktlösung)
 - Geschlechtsbewusste Jugendarbeit / koedukative und geschlechts-homogene Gruppen
 - Interkulturelle Jugendarbeit
 - Gruppendynamik / Organisation in der Gruppe
 - Psychosoziale Entwicklung (vom Kind zum Erwachsenen, geschlechtsspezifische Besonderheiten, Sexualität) und Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen

- d) Gesetzliche Grundlagen
 - Fürsorge- und Aufsichtspflicht, sonstige Rechte und Pflichten von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
 - BGB, KJHG, gesetzlicher Jugendschutz
 - Versicherungsfragen
 - Information über Lebensmittelhygiene
- e) Strukturen der Jugendarbeit und Jugendpolitik
- f) Träger- und Verbandsspezifische Besonderheiten

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.